

# Verfahrensschritte bei Streitigkeiten

aus

## Architekten-, Ingenieur- und Bauwerksverträgen

### in Form eines Schlichtungsverfahrens beim Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

1. Inhalt der Verhandlungen: Vertragliche Regelungen in Architekten-, Ingenieur- oder Bauwerksverträgen.  
Rechtsgrundlage: Schlichtungsklausel in § 18 Architektenvertrag bzw. § 15 Ingenieurvertrag bzw. § 6 des Bauwerksvertrages und Ziff. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Bauwerksvertrag.
2. Schriftliche Anrufung des Bischöflichen Ordinariats als kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen der Vertragspartner unter bestimmter Angabe der streitgegenständlichen Positionen.
3. Sondierung der Positionen der Vertragspartner und sonstigen Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariats ( Bischöfliches Bauamt ) in Rottenburg.
4. Versuch einer Regelung im Vorfeld des Schlichtungstermins durch die zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariats ( Bischöfliches Bauamt ) anhand von beizubringenden Unterlagen wie z.B. vertragliche Vereinbarungen, Leistungsverzeichnisse, Pläne, Schriftwechsel oder Protokolle.
5. Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, eine Schlichtung abzulehnen, wenn sich der streitgegenständliche Sachverhalt wegen seiner Komplexität nicht für eine Schlichtung eignet. Den Verfahrensbeteiligten ist die Entscheidung mitzuteilen und zu begründen.
6. Bei Streitfällen mit größerer Problematik in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht oder bei Streitfällen, die sich nicht im Vorfeld des Schlichtungstermins regulieren lassen, erfolgt die offizielle Anhörung durch das Bischöfliche Ordinariat als Schlichter (**Schlichtungstermin**) zum Versuch einer gütlichen Einigung. Dazu wird vom Bischöflichen Ordinariat ein Termin anberaumt und die Konfliktparteien dazu geladen. Die Konfliktparteien können weitere Teilnehmer (Rechtsbeistände, Versicherungen etc.) benennen. Auch das Bischöfliche Ordinariat hat die Möglichkeit, weitere Teilnehmer (z.B. Gutachter) zu benennen. Der/die vom Bischöflichen Ordinariat gestellte Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
7. Beim Schlichtungstermin (Ziff. 6) besteht für die Konfliktparteien Anwesenheitspflicht. Bei unentschuldigtem Fehlen einer Konfliktpartei gilt der Schlichtungsversuch als gescheitert.
8. Im Falle der Erreichung einer gütlichen Einigung ist das Besprechungsergebnis vom Bischöflichen Ordinariat im Verhandlungstermin schriftlich festzuhalten und von den Konfliktparteien zu unterschreiben. In dieser Schlichtungsvereinbarung wird eine Frist festgelegt, innerhalb der von beiden Vertragspartnern die Vereinbarung schriftlich widerrufen werden kann. Diese Erklärung hat gegenüber der kirchlichen Aufsichtsbehörde und dem Vertragspartner zu erfolgen.
9. Kommt ein Schlichtungsergebnis nicht zustande oder wird das Schlichtungsergebnis innerhalb der vereinbarten Frist widerrufen, so gilt der Schlichtungsversuch als gescheitert. Dies wird vom Bischöflichen Ordinariat beiden Konfliktparteien schriftlich mitgeteilt.
10. Sollte beim Schlichtungstermin keine Einigung zustande gekommen sein, steht der Klageweg offen, wobei der Inhalt der Verhandlungen des Schlichtungstermins nicht präjudizierend auf das Klageverfahren wirkt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat am 21.10.2002 diesen Verfahrensschritten zugestimmt.